

Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl
Band: 6 (1850)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Postheiri

*Honni soit qui
mal y pense.*

6. Bd.



N^o 8.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

24 Nummern bilden einen Band, und kosten 20 Ragen, franko geliefert durch die ganze Schweiz. — Man kann zu jeder Zeit bei allen Postämtern und soliden Buchhandlungen abonniren, und es werden die bereits erschienenen Nummern eines Bandes immer prompt nachgeliefert.

An die löbl. Bureau der schweizerischen Postverwaltung

ergeht hiemit das höfliche Aufsuchen, die sich jeweilen meldenden neuen Abonnenten auf den „Postheiri“ nicht abzuweisen, sondern auf Rechnung des folgenden Quartals aufzunehmen. — Art. 34 des Reglements kann auf den Postheiri wohl nicht so angewendet werden, wie auf andere Zeitungen, indem auf denselben nicht Quartal- oder Semesterweise, sondern nur Bandweise abonnirt wird. — Es können also z. B. **jetzt** ganz füglich neue Abonnenten auf den laufenden 6ten Band des Postheiri von jedem Lit. Postamte angenommen werden; wenn man sie erst in die Abrechnung des nächsten Quartals aufträgt, so wird dem Art. 34 des Reglements nicht zuwidergehandelt. Auch können neue Abonnenten direkte an uns gewiesen werden.

Solothurn, im März 1850.

Die Verlagshandlung:
Jent & Gassmann.

Verbal-Protokoll.

über die Exekution des vom Basler Grütliverein gefassten Beschlusses: „die Vereinskasse vor einer allfälligen Razzia des Bundesraths in Sicherheit zu bringen.“

Am letztverflossenen blauen Montag, drei und dreiviertel Stunden vor Feierabend, begaben sich auftragsgemäß der Präsident, der Cassier und der Sekretär in das Vereinslokal.

Die Verhandlung begann mit der Verifikation der Kasse, behufs Constatirung der vorhandenen Baarschaft.

Es fanden sich folgende baare Gelder vor:

a) Ein badischer Kupferkreuzer.

1850.

b) Ein E-Sechser mit einem Loch.

c) Zwei große Sous.

d) Zwei preussische Silbergrroschen.

e) Ein rother Halbbagen ohne erkennbares Gepräg.

Nachdem man den Gesamtbetrag dieses Kassenbestandes berechnet hatte, folgte die Berathung über die Maßregeln, die zu ergreifen seien, densel-

ben vor den gierigen Krallen des Bundesraths sicher zu stellen.

Zuerst wollte sich die Meinung geltend machen, man solle die vorgefundenen baaren Summen beim Vereinswirth in Baaren umsetzen, welche von den Bevollmächtigten ohne Schwierigkeit in sichern Verschluß gebracht werden könnten. Diese Art von Liquidation stieß jedoch auf unvorhergesehene Hindernisse, da der Vereinswirth, wahrscheinlich eingeschüchtert durch die terroristischen Drohungen der tyrannenschmeichlerischen Bundespolizei, sich weigerte auch nur eine Flasche von seinem Sauersten gegen die angebotenen Gelder auszutauschen.

Nach reiflicher Ueberlegung wurde deßhalb verfügt wie folgt:

1) Der badische Kupferkreuzer und die beiden Silbergrößen sollen in eine nordamerikanische Bank deponirt werden, als Kapitalstock eines Fonds

zur Verpflegung der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz.

2) Der E-Sechser mit dem Loch ist an eine rothe Schleife zu hängen und als Ehrenmedaille dem ersten der Eidgenossen, dem großen Eytel, durch eine besondere Deputation zu überbringen.

3) Die zwei großen Sous sind einzuschmelzen und aus ihrem Metall soll eine Kanone gegossen werden, welche im Vereinslokal aufzustellen ist, um bei festlichen Gelegenheiten, als z. B. bei der Verjagung des Bundesraths, Freuden salvo zu schießen.

4) Der rothe Halbbagen wird der Redaktion der schweizerischen Nationalzeitung als Anerkennung ihrer ächt eidgenössischen Gesinnung übermacht.

Sobald man sich über diese Beschlüsse geeinigt hatte, wurde zur Exekution geschritten, über die ganze Verhandlung ein Protokoll abgefaßt und dasselbe von den Vereinsbevollmächtigten unterzeichnet.

Nachträgliche Erläuterungen zum eidgenössischen Zolltarif.

Nachstehende erläuternde Instruktion an die eidg. Grenzzollbeamten, veranlaßt durch vielfache Beschwerden von Ost, Süd, West und Nord wegen mißverstandenen „Südfrüchten“ u. dgl., ist uns auf officiösem Wege mitgetheilt worden.

Ad Art. „Erze aller Art“ ist zu bemerken, daß hierunter die Erzbischöfe, Erzherzoge, Erzkanzler, Erzschalke, Erzschelme und ähnliche Erze nicht begriffen sind.

Ad Art. „Besen von Reifig“. Zimmer-, Haus- und derartige Besen, welche allfällig von Heidelberger oder andern Studenten eingeführt werden möchten, gehören nicht hierher, sondern unter die Rubrik: „Geräthe von Einwanderern.“

Ad Art. „Kindvieh, Esel, Kälber und Schweine“ sind nur die vierbeinigen verstanden.

Ad Art. „fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt werden.“ Zu Fuß reisende Engländer aller Art sind zollfrei einzulassen, wie die fahrenden. Bei Handwerksburschen, deutschen Gelehrten und gewesenen Reichsregenten ist vorher nach den Existenzmitteln zu forschen.

Ad Art. „Lumpen“ ist zu bemerken, daß nur solche aus denen Papier gemacht werden kann, Ausfuhr bezahlen.

Ad Art. „Felle, gegerbte.“ Wer sein ungegerbtes Fell als ein gegerbtes verzollte, hat das Recht, dasselbe nachträglich vom Grenzwächter gerben zu lassen.

Ad Art. „Pech, Hörner u.“ Ehemänner, welche das Pech haben, Hörner zu führen, sind nur dann verpflichtet eins und das andere zu verzollen, wenn sie damit Handel zu treiben gedenken.

Ad Art. „Korbwaaren.“ Ledigen Frauenzimmern ist die Einfuhr derselben untersagt.

Ad Art. „Haare aller Art“. Angewachsene passieren zollfrei.

Ad Art. „Malerbedürfnisse“. Hierunter sind nicht etwa Cigarren, feine Weine und Austern zu verstehen, da diese Gegenstände unter besondern Rubriken erscheinen.

Ad Art. „Topfgewächse.“ Geschwellte Erdäpfel, Sauerkraut und Mehlsuppe gehören nicht hieher.

Ad Art. „Dessertweine.“ Malaga, Rheinwein und Bordeaux der Gast- und Kaffeewirthe sind nicht darunter zu zählen, sondern fallen unter die Rubriken: „denaturirter Weingeist“, oder „Säuren aller Art“.

Ad Art. „Bijouterie“. Nasenrubine sind zur Erleichterung des Grenzverkehrs zollfrei durchzulassen.

Ad Art. „Heu, Stroh u.“ Benannte Gegenstände in den Köpfen auswärtiger Diplomaten bezahlen nach dem Grundsatz der Exterritorialität weder Eingangs- noch Ausgangszoll.

Wie der Rathsherr Häusler seinen Compass nach dem neuen Nordstern richtet und darüber elendiglich im Neuenburgersee umkommen thät.



Glückliche und höchst merkwürdige Lösung aller Fatalitäten des bedrängten Griechenlandes.

Um allen Leiden Griechenlands mit einem Male abzuhelfen, hat sich der Philhellene und Erbkönig Ludwig von Bayern, zubenannt der Teutscheste, entschlossen, ein höchst patriotisches Buch herauszugeben: „Olympos der berühmtesten Griechen“, eine Sammlung von Originalporträten in neuester elektro-galvanischer Photographie; den Text dazu werden

seine Majestät aus eigener Feder liefern in dem prägnanten Wallhalla-Lapidarstyl.

Durch besondere Vergünstigung ist es dem Schreiber dieses vergönnt, dem philhellenischen Publikum eine Probe davon mitzutheilen:

Alexander, König und Eroberer.

Geboren zu Pella 356. Gestorben zu Babylon 323.

„Sein Vater Philipp, ein nur guter König, ihn in Allem eines Fürstensonnes (Prinzen) Würdigen erziehen lassen habend, entwickelten sich früh Alexanders herrliche Anlagen (Talente). Alexander, mit Recht der Große genannt, den Plan gefaßt, das sich überlebte Reich der Perser zu stürzen, gelang es ihm, das sich entgegengestellte Heer zu schlagen; welcher erste Sieg erfochten, zog durch Kleinasien, nahm das lange von ihm belagert wordene Tyrus, unterwarf sich Jerusalem. Alexandrien gegründet,

bei Arbela sich selbst übertroffen, den Zug nach Indien vergeblich unternommen, erreichte ihn, zu früh in Babylon in der Fülle des Genusses gestorben, großer Männer Schicksal.“

Der Erlös des Buches ist bestimmt, sämtliche Schulden Griechenlands zu tilgen. Die ganze civilisirte Welt wird sich durch Anschaffung an dem edeln Unternehmen betheiligen. Lord Palmerston, Prinz Albert und der Sultan haben bereits jeder auf zehn Exemplare pränumerirt.

Populäre Naturgeschichte für Stadtwirthe.

(Fortsetzung.)

23) *Vulturpyramidarum sen pullarum horribilis*. Der schreckliche Pyramiden- oder Poulenfresser. Dieser seltene Vogel findet sich lebend nur in größern Hotels, welche Billards halten; er kann nicht ausgestopft werden. Er nährt sich von klarem Brunnwasser, wozu er Cigarren raucht. In seinen Krallen hält er gewöhnlich einen Billard-Queue; so lauert er auf vorübergehende Billardspieler, auf die er sich dann stürzt und ihnen unerbittlich das Fell über die Ohren zieht. In glücklichen Momenten nährt er sich auch von Füchsen, die er aber merkwürdigerweise selber macht. Bei schönem Wetter wird er äußerst wild und gefährlich und zerreißt dann die Marqueure und die Zeitungen, die ihm unter die Krallen gerathen. Er macht eine Ausnahme von allen andern Raubvögeln dadurch, daß er nur in Gesellschaft mit andern leben kann.

24) *Mas militaris adolescens seu recruta communis*. Der gewöhnliche Soldatenjüngling oder Rekrute. Diese Vögel gehören zu den Gelbschnäbeln und sind äußerst schwer zu zähmen. In der Gefangenschaft begnügt er sich anfänglich nie mit der ihm vorgesetzten Kost, sondern fliegt gerne auf Wirthstische, wo er gewaltig fräht

und mit den weiblichen Stubenvögeln schnäbelt. Die Wirthe zähmen ihn dann in der Regel dadurch, daß sie ihm seine goldenen und silbernen Federn ausrupfen. In diesem Zustande der Zähmung wird er am besten mit Späßen gefüttert, wodurch er zwar etwas seine laute Stimme verliert aber äußerst gelehrt wird. Er wird dann zu allerlei ergötzlichen Kunststücken abgerichtet, als Brod fassen, Feder summeln, Knöpfe puzen etc. Sein Gefieder ist buntschedig, die Grundfarbe blau. Man erkennt ihn am leichtesten daran, daß er noch keinen Schwanz hat; derselbe, der stets die Form eines Schwalbenschwanzes mit rothen Federspitzen hat, wächst ihm erst nach und nach; doch sieht man beim Rekruten schon deutlich die Stelle angedeutet, wo er hervorsprossen wird. Unter der Schnauze trägt der Rekrute bisweilen einige Duzend flaumartige Häärchen, die er gerne mit Rhum und Rirschenwasser begießt, mit schwarzer Wicse summelt und mit seinen Krallen nach links und rechts dreht. Wenn der Vogel alt wird, färbt sich sein Schnabel roth; er erhält dann einen blau und rothen Schwalbenschwanz und heißt Officier. Soldatus officinalis.

(Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

An H. S. (F. J. L.) in Th..

Es ist uns ein Brief von dir an unsern Sohn Heinrich, vulgo Postheiri, zu Gesicht gekommen, in welchem du dich über die neuesten Sprünge desselben bitterlich beklagst. Es ist dieß leider nicht das erstemal, daß wir solche Klagen vernehmen müssen. Unser Sohn ist eben, im Vertrauen gesagt, der ärgste Schlingel von der Welt, der unversehens seinen besten Freun-

den eins anzuhängen im Stande ist, und seine Devise heißt: Niemanden zu lieb und Allen zu leid. Wer von ihm getroffen wird, muß sich damit trösten, daß morgen sein Nachbar auch eins erwischt. Wir bitten dich dasselbe zu thun und ihm unterdessen deine Freundschaft noch nicht zu entziehen.

Die betrübten Eltern.